

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 10 (1891)

Artikel: Zur Frage einer eidgenössischen Rechtsschule

Autor: Heusler, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage einer eidgenössischen Rechtsschule.

Von A. HEUSLER.

Ueber die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule hat das eidgenössische Departement des Innern eine Anzahl von Gutachten eingeholt,¹⁾ welche sich sämtlich zu Gunsten dieses Projektes ausgesprochen haben. Es kann dadurch in weiteren Kreisen der Schein entstehen, als ob über die innere Berechtigung und die Zweckmässigkeit einer solchen Anstalt kein Zweifel existieren könne und auch in Wirklichkeit keiner existiere. Und doch bestehen dagegen gewichtige Bedenken, welche wohl verdienen auch zum Worte zu kommen und ernstlich erwogen zu werden. Ueberhaupt kann es ja nur erwünscht sein, wenn über eine so wichtige

¹⁾ Zwei Gutachten von Prof. Wolf in Zürich, betitelt: eine eidgenössische Hochschule für Staatswissenschaft, und: Vorschläge zur Organisation einer eidg. Rechtsschule in Verbindung mit der Hochschule der Staatswissenschaft.

Gutachten von Prof. Hilty in Bern über das Studium des Rechts an schweizerischen Hochschulen.

Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer Eidgenössischen Rechtsschule von Prof. Meili in Zürich; zugleich als Referat für den schweizerischen Juristenverein (Jahresversammlung in Genf Herbst 1891) betreffend die Förderung des Rechtsunterrichts in der Schweiz verwendet.

Zwei von Prof. Wolf zu seinen Vorschlägen eingeholte Gutachten der Prof. Stammler in Halle und Menger in Wien können kaum in Betracht fallen, weil ihnen die Kenntniss der schweizerischen Verhältnisse und Bedürfnisse zu sehr abgeht.

Frage sich die mannigfaltigsten Stimmen hören lassen, um so mehr als ihre Consequenzen weiter führen könnten als es auf ersten Blick scheint. So möge auch eine abweichende Ansicht, die sich hier zum Worte meldet, gehört und geprüft werden.

Es springt in die Augen und ist auch schon anderwärts ausgesprochen worden, dass Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule gleichbedeutend ist mit Zerstörung der Juristenfakultäten an den kantonalen Universitäten, also mit einer Verstümmelung dieser letzteren selbst, welche darüber früher oder später zu Grunde gehen müssen. Das muss man sich von vorneherein klar machen. Die oft gehörte Meinung, dass die Juristenfakultäten an den kantonalen Universitäten in ihrem Bestande intakt bleiben können, wird sofort durch die Wirklichkeit widerlegt werden. Die Concurrenz der eidgenössischen Rechtsschule arbeitet mit einer zu erdrückenden, absorbierenden Gewalt als dass die kantonalen Fakultäten sich ihr gegenüber halten könnten. Sind aber die Juristenfakultäten erdrückt, so ist die Idee der *universitas litterarum*, die durch eine Hochschule repräsentiert wird und repräsentiert werden muss, zerbrochen, die kantonalen Anstalten sind zu einem Torso geworden, der allmählig in Siechthum zu Grunde geht. Die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule entscheidet daher über die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Universität, und es kann somit nicht umgangen werden, zunächst hievon zu reden.

Der Gedanke einer eidgenössischen Hochschule wird von Vielen als ein heiliges Vermächtniss angesehen, das uns die Edelsten des Volkes hinterlassen haben und das endlich einmal auszuführen unsre Pflicht sei. Man wird aber auch zugeben, dass ein vor Jahrhunderten und selbst noch vor Jahrzehnten zeitgemässer und patriotischer Gedanke diesen seinen Werth durch Aenderung der Verhältnisse, denen er entsprungen ist, verlieren muss. Und so darf man sich heute eigentlich nicht mehr mit Fug auf die alten Verfechter dieser Idee wie Franz Urs Balthasar, Stapfer u. s. w. berufen. Denn es ist einleuchtend, dass gerade die Gründe, welche den

Gedanken in jenen patriotischen Männern erzeugt haben, heut zu Tage nicht mehr bestehen, weil die Zustände und die Verhältnisse, aus denen damals jene Idee entsprungen ist, in unsrer Zeit völlig geändert sind. Jene Männer standen schmerzerfüllt vor einer gänzlichen Versumpfung der kantonalen Zustände namentlich im Erziehungs- und Unterrichtswesen, von den Kantonen grössere Leistungen zu erwarten war ausgeschlossen, theils durch ihre geringe Leistungsfähigkeit, theils durch die Abneigung der regierenden Aristokratien oder Geldoligarchien gegen freie Geistesbewegung. Die Männer, welche dem gemeinen Wesen die Richtung auf Pflege der idealen Güter zu geben trachteten, waren in den einzelnen Kantonen so einsam, dass sie nur in einer Vereinigung der Gleichgesinnten aus allen Gauen der Schweiz die Grundlage für Geltendmachung ihrer Ideen glaubten finden zu können, in einer Vereinigung, welche den schwachen und in ihren Kantonen vielfach scheel angesehenen Einzelnen selbst erst die Stütze und den Muth zu Vertretung ihrer Ansichten zu Hause gab. Da war es natürlich, dass auch die Möglichkeit höherer Unterrichtsanstalten nur auf dem Wege eines einheitlichen Zusammenwirkens in den Gesichtskreis dieser Männer trat. In der Helvetik war vollends dieser Gesichtskreis der einzig massgebende, und auch nach der Restauration waren die Kantone noch nicht hochstrebend genug und wegen der vorangegangenen Kriegszeiten auch finanziell noch nicht genügend erstarkt, um grösseren Aufgaben gerecht zu werden, so dass auch damals noch der Ruf nach einer eidgenössischen Hochschule als ein patriotischer und idealer gelten konnte.

Wie steht es jetzt? Statt der einen bis zu den 30er Jahren vielfach vernachlässigten Basler Universität bestehen jetzt in der Schweiz nicht weniger als sechs kantonale Hochschulen, die sich eines regen Lebens und einer schönen Blüte erfreuen. Freudig tragen die Kantone die grossen Opfer, die diese Anstalten in finanzieller Beziehung verlangen, und je reger das geistige Leben, das dadurch in den Kantonen geweckt worden, sich entfaltet, desto reichere Hilfsquellen

eröffnen sich der Anstalt und desto mehr wächst sie in das gemeine Wesen als unentbehrliches Glied hinein. Das eben ist der Lohn, den die Pflege und die Förderung des geistigen Lebens findet, geistige Güter zahlen, was für sie aufgewendet worden, mit geistigem Gewinne zurück, die Bedeutung und der Werth der Universität reicht weit über ihren speziellen Zweck der wissenschaftlichen Ausbildung der an ihr studierenden Jünglinge hinaus, das gesammte Gemeinwesen wird in ihr Interesse gezogen, und durch tausend Atome verbreitet sich der Einfluss des an der Universität gepflegten geistigen Lebens in alle Kreise und Schichten der Bevölkerung. Das haben die Kantone, welche Universitäten errichtet haben, erfahren, und darum ist ihnen deren Erhaltung und Förderung eine wichtige Aufgabe.

Vor 60 Jahren hat das J. C. Orelli ausgesprochen, indem er schrieb: „Zürich bedarf einer Universität, um an seinem heimischen Herde die höhere Idee der Wissenschaft und Kunst gegenüber der niedrigen Geldaristokratie zu sichern. Die politische Aristokratie ist bei uns, Gottlob! auf immer dahin, hingegen bedroht uns die Geldaristokratie mit einer die Unabhängigkeit und freie Fortentwicklung unseres Volkslebens sehr gefährdenden Uebermacht. Dieser falschen Tendenz gegenüber steht an der Spitze die Hochschule.“

Sagen wir für Geldaristokratie: die materiellen Interessen, so stimmt dieser Ausspruch mit der Motivierung, womit Oberst Hans Wieland im Jahr 1862 für Basel seinen Antrag auf Bewerbung um die eidgenössische Hochschule im Grossen Rath begründete, und giebt er den Grundton wieder, der in der Discussion über diesen Antrag die Voten beherrschte, und in demselben Sinne wurde durch Carteret in Genf die Erhebung der Academie zu einer Universität befürwortet.

Das ist nun eben das unbestreitbar Eigenartige, das unsre jetzigen Universitäten vor den deutschen Hochschulen voraus haben. Sie sind nicht ausschliesslich wie diese Unterrichtsanstalten für die Studierenden, sondern der Mittelpunkt des geistigen Lebens der Stadt und des Kantons. Aufhebung der Universität würde für ein schweizerisches Ge-

meinwesen etwas ganz anderes bedeuten als für Göttingen oder Jena. Für diese wäre es rein und ganz eine finanzielle Calamität, für unsre Städte und Kantone der Verlust eines geistigen Capitals, eine Degradierung auf ein niedrigeres, und zwar auf ein bedenklich niedrigeres Niveau des geistigen Lebens. Warum das? Weil unsere Universitäten mit der Einwohnerschaft in viel engerem Contacte stehen als die deutschen Hochschulen. Es bedarf keines Nachweises, dass sich bei uns die Einwohnerschaft an der Universität, den Berufungen, den Leistungen der Professoren u. s. w. in ganz andrer Weise interessiert als in einer deutschen Universitätsstadt. So wird der Sinn für Manches geweckt, was sonst nicht zum Vorschein käme; indem man sich um die Universität bekümmert und interessiert, nimmt man an ihrem Leben Theil, und wir schweizerische Professoren stehen vielleicht unter einer strengeren Controle als unsre Collegen in Deutschland: unter der Controle der öffentlichen Meinung. Woher kommt dies? Es ist die nothwendige Folge davon, dass die Einwohnerschaft die Universität als ihre Anstalt betrachtet und betrachten darf, denn sie erhält sie, und darum interessiert sie sich für sie. Ich bin überzeugt, dass mit Errichtung einer eidgenössischen Universität sogar die Stadt, die ihr Sitz würde, eine Einbusse ihres geistigen Lebens erlitte, weil die Anstalt nicht mehr ihre Anstalt wäre und darum nicht mehr das Interesse in der Bevölkerung finden würde, das bisher der kantonalen Anstalt entgegengebracht worden ist. Ich entnehme diese Ansicht der Thatsache, dass den Zürchern die Universität weit mehr am Herzen liegt und mit der Bevölkerung einen tieferen Contact aufweist als das Polytechnikum.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, dass die Frage der eidgenössischen Hochschule jetzt complicierter geworden ist als sie früher gewesen. Neben alle früher schon ventilirten Erwägungen tritt mit wachsender Wichtigkeit die Frage: Hat der Bund wirklich den Beruf, dieses geistige Leben der Kantone zu zerstören, und dadurch gerade die bedeutendsten Städte der Schweiz, für die solches Leben besonderes Bedürf-

niss und Nothwendigkeit ist, empfindlich zu schwächen und zu degradieren? Auf diese Frage wird in den massgebenden Kreisen der Eidgenossenschaft leider viel zu wenig Gewicht gelegt, und doch ist die Sache ernst genug, um in allererster Linie erwogen zu werden. Und zwar auch vom rein centralistischen Standpunkte aus. Ich meine, die Frage reicht weit hinaus über das Schlagwort von Centralisation und Föderalismus. Es handelt sich hier nicht mehr um den Conflict zwischen schweizerischer Einheit und Kantonalsouveränität, nicht mehr darum, den Bund zu stärken und den Kantöngeist zu brechen. Nein, wir wollen uns auf den rein schweizerischen Boden stellen: liegt es im Interesse der Eidgenossenschaft, die Mittelpunkte ihres geistigen Lebens zu schwächen? gewinnt die schweizerische Volkskraft etwas durch Errichtung einer eidgenössischen Universität? Solche Fragen sind jetzt anstandslos zu verneinen. Grosse Reiche mögen in der Entwicklung einer imposanten politischen Machtstellung und den daraus hervorgehenden idealen Impulsen den Ersatz für anderweitige geistige Regsamkeit ihrer Städte finden; die Schweiz aber bedarf zur Förderung und Erhaltung des Gemeinns der fortwährenden Ernährung der geistigen Güter nicht von oben herab, sondern von innen heraus, durch eigene Anstrengung und Bethätigung der Gemeinden nach Massgabe ihrer Kräfte. Und es darf wohl auch darauf hingewiesen werden, wie wichtig gerade im jetzigen Zeitpunkte die Lebendigerhaltung der geistigen Interessen in unsern grösseren Verkehrscentren für die ganze Schweiz ist. Wir wissen nicht, wie sich bei der jetzigen Richtung der Handels- und Zollpolitik die Verkehrsverhältnisse für die Schweiz gestalten werden, aber es ist ja denkbar, dass sie gegenüber dem Ausland einen schwierigen Stand erhalten werden. Wer garantiert dafür, dass wenn in unsern grossen Städten, zumal den Grenzstädten, die materiellen Interessen allmächtig und allein herrschend werden, dann die Widerstandskraft gegen den Druck des Auslandes nicht erlahme? Was hilft dagegen eine auf einsamer Höhe thronende eidgenössische Hochschule? sie wird nie einen genügenden Damm dagegen bilden, weil sie keinen so un-

mittelbaren Einfluss üben kann wie die kantonalen Anstalten.

Es ist mir nur eine Voraussetzung denkbar, unter welcher eine innere Berechtigung des Bundes zu Errichtung einer eidgenössischen Hochschule begründet sein könnte: Die Voraussetzung eines so deplorablen Zustandes der kantonalen Anstalten, dass das geistige Leben, dessen unser Land zu seinem Gedeihen bedarf, durch sie nicht gepflanzt und gefördert würde, der Bund also genöthigt wäre, mit seinen reicheren Mitteln eine Anstalt zu schaffen, die dem Verkommen des Geisteslebens Einhalt gebiete. Dass dieser Fall nicht vorliegt, werde ich später erörtern. Ist aber dieser Grund für Errichtung einer eidgenössischen Universität hinfällig, so existiert überhaupt keiner für sie. Was vor einem Jahrhundert ein patriotischer Gedanke war, weil kantonale Bildungsanstalten fehlten und nicht in Aussicht standen, ist heute, wo solche blühen und wachsen, ein Gedanke der Eitelkeit und eine Unterdrückung einer der erfreulichsten Seiten geistiger Regsamkeit in unserm Volksleben.

Mehr Schein als Wahrheit enthält die Behauptung, die Schweiz bedürfe einer eidgenössischen Hochschule, um endlich einmal zu einer Pflegstätte wahrhaft nationalen Geistes für die schweizerische Jugend zu gelangen. Die dieser Ansicht huldigen, denken sich indess sehr Verschiedenes dabei. Die einen erwarten, dass von der eidgenössischen Universität stärkere Impulse für allgemein vaterländisch-schweizerischen Sinn ausgehen werden als von den kantonalen Anstalten, die sie sich als von lokalen kleinlichen Interessen beherrscht und darniedergehalten denken. Nun ist aber von vorneherein klar, dass nicht nur in den meisten, sondern geradezu in allen Lehrfächern, sofern sie ernst wissenschaftlich betrieben werden, der Gegensatz eidgenössischer und kantonalen Interessen gar nicht zum Ausdruck kommen kann. In Frage stehen kann der persönliche Einfluss, den die Lehrer auf die Studierenden im sonstigen Verkehr mit ihnen und überhaupt durch den Eindruck ihrer Persönlichkeit ausüben, und in dieser Beziehung ist nicht abzusehen, warum eine eidge-

nössische Anstalt Höheres leisten könnte; man kann nicht mit Fug bezweifeln, dass die jetzigen Universitäten den vaterländischen Interessen dienen und in vaterländischem Sinne wirken, wie denn auch von dem eidgenössischen Polytechnikum keine stärkere Befruchtung des nationalen Geistes ausgeht als von den kantonalen Universitäten. Oder erhofft man von der eidgenössischen Hochschule einen befreienden Einfluss auf die Studierenden aus den katholischen Kantonen gegenüber den hie und da in der Schweiz auftauchenden ultramontanen Bestrebungen? Man darf sich hierin keinen Illusionen hingeben. Wer etwas näher in diese Verhältnisse hineinsieht, weiss, unter welchen Einflüssen moralischer und materieller Art die jungen Leute aus katholischen Kantonen von ihrer Heimat aus festgehalten werden, und je ostensibler einer eidgenössischen Anstalt dieser freisinnige Character in der Berufung der Professoren oder sonst aufgedrückt würde, desto mehr würden die katholischen Studenten von ihr fern gehalten werden oder in ihren Studentenvereinen sich gegen solche Einflüsse abschliessen, und das Resultat könnte leicht eher auf eine Verschärfung der Gegensätze als auf eine Einigung der Gemüther hinauslaufen.

Bei der Behauptung, dass eine eidgenössische Hochschule einzig im Stande sei, in vollem Sinne den nationalen Geist in der schweizerischen Jugend zu entwickeln, legen aber Andere den Nachdruck darauf, dass sie in hohem Mass die Ausbildung einer wahrhaftigen, kräftigen schweizerischen Nationalität befördern und die jetzt durch die Racen- und Sprachunterschiede markierten Schranken niederreißen werde. Oder man verspricht sich doch von der eidgenössischen Hochschule eine Einigung der Jugend in patriotischer Gesinnung: sie werde der Sammelpunkt der schweizerischen Studierenden, die sich nun erst als Söhne desselben Vaterlandes fühlen und zu künftigem gemeinsamem Handeln den Freundschaftsbund schliessen werden. Ich halte im Gegentheil für unwiderlegbar, dass kantonale Universitäten solchen Verbindungen der schweizerischen Jugend ungleich günstiger sind. Der Beweis liegt in der Existenz und der unbestreitbaren Wirksam-

keit des Zofingervereins, der in dieser Beziehung unvergleichlich mehr geleistet hat, als es das Zusammenströmen einer grossen Studentenzahl an einer Universität thun würde. Dieser Verein oder andere mit ähnlichen Zwecken wären bei einer eidgenössischen Hochschule nie möglich geworden und würden mit dem Tage, der die eidgenössische Hochschule ins Leben rief, existenzunfähig werden. Nichts hat zu einer Vereinigung der schweizerischen Jugend in patriotischem Streben mehr beigetragen als die Existenz verschiedener Universitäten und die dadurch hervorgerufenen festlichen Jahresversammlungen und der Austausch der Meinungen durch Correspondenz. Wer wird glauben, dass an einer eidgenössischen Hochschule ein solcher Verein von 500 und mehr Mitgliedern existieren könnte? Ein Verein solchen Umfangs ist ein Unding. Statt dessen wird das deutsche Corpswesen, das auf den jetzigen kantonalen Universitäten kümmerlich am Boden kriecht, üppig ins Korn schiessen und es wird eine grosse Zahl von Corps und Landsmannschaften der Tiguriner, der Bernenser, der Rauracher, der Waldenser u. s. f. geben, aber keine Schweizer.

Jetzt komme ich auf die Behauptung zurück, die kantonalen Universitäten vermögen so wenig mehr den modernen Bedürfnissen aufzukommen, dass eine eidgenössische Hochschule nothwendig sei für die Erhaltung des geistigen Lebens der Schweiz. Ich bin weit entfernt, mich zum Lobredner der kantonalen Anstalten zu machen in dem Sinne, dass ich behaupten möchte, sie bedürfen keiner Erweiterung und keiner Verbesserung. Dass die Eidgenossenschaft etwas Grossartigeres herstellen könnte, ist auch keine Frage. Aber hier liegt der entscheidende Punkt nicht. Vielmehr darum handelt es sich: wie sorgt der Bund am besten für das geistige Leben der Nation, durch Errichtung einer eidgenössischen Universität oder durch Unterstützung der kantonalen Anstalten? Denn darin werden Alle einverstanden sein: was der geistigen Bildung des Volks am meisten frommt, das verdient den Vorzug, wenn es auch weniger glänzend auftritt als das andere. Nun habe ich oben davon gesprochen,

wie empfindlich unsre jetzigen Universitätskantone in ihrem geistigen Leben heruntergedrückt würden, wenn sie ihre Anstalten aufgeben müssten. Es ist daher die Frage zu erwägen: Gewinnt das Ganze durch eine so tiefgreifende Schädigung seiner Glieder?

Um Missverständnissen vorzubeugen, gebe ich sofort zu, dass eine Centralisation nothwendig sein kann, auch wenn einzelne Theile Schaden dadurch leiden, wenn aber dadurch für das Volk im Ganzen und die Entwicklung der Volkskraft ein Fortschritt erzielt wird. So würde ich auch in unsrer Frage zugeben: wenn für das gesammte Schweizervolk die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule eine Steigerung seiner nationalen geistigen Kraft bewirken würde, so könnte den Universitätskantonen mit etwelchem Rechte zugemuthet werden, sich in das Nothwendige zu ergeben. Aber das ist nicht der Fall. Die Kantone ohne Universitäten gewinnen nichts Erhebliches durch eine eidgenössische Universität und die Universitätskantone verlieren Alles was sie sind in geistiger Bedeutung. Man mache sich da keine Illusionen: die Eidgenossenschaft wird es bald zu ihrem empfindlichen Schaden spüren, wenn fünf angesehene Städte aufgehört haben, Sitze wissenschaftlichen Lebens und geistiger Cultur zu sein. Dafür entschädigt nicht eine Wolke ausländischer Professoren, die unter sich ihr Wesen treiben und gelehrte und ungelehrte Bücher producieren. Es ist wie mit dem Feuer: ein ungeheurer Holzstoss verbreitet einen mächtigen Feuerschein über weite Lande, aber es ist eben nur ein Schein, die Wärme verfliegt und die entfernter davon Stehenden frieren. Vertheilt man ihn in kleinere Haufen, so kann er alle erwärmen. So ist es mit den geistigen Anstalten: eine eidgenössische Universität glänzt weithin, aber die kantonalen Universitäten verbreiten das erwärmende Feuer der geistigen Bildung in tiefere Schichten.

Darum ist heute der wahre eidgenössisch-patriotische Gedanke der: wenn den kantonalen Anstalten durch eine, im richtigen Verhältnisse zu den Leistungen des eigenen Kantons stehende eidgenössische Subvention der Art geholfen werden

kann, dass sie den heutigen Ansprüchen an die Wissenschaft genügen können, so ist dieser Weg einzuschlagen. Ich halte diesen Weg im höchsten Grade des Versuches werth.

Was man den kantonalen Anstalten vorwirft, ist hauptsächlich dreierlei:

1. Die Niedrigkeit der Besoldungen der Professoren, wodurch namentlich auch schweizerische Gelehrte schon aus der Schweiz vertrieben worden seien.

2. Die Dürftigkeit der wissenschaftlichen, namentlich der naturwissenschaftlichen Institute.

3. Die Lücken in der Vertretung der Lehrfächer, wodurch die Studierenden genöthigt werden, nach auswärts zu gehen, um ihre Studien zu vollenden.

Was das Letztere betrifft, so kann es kaum ernstlich gemeint sein, denn unter allen Umständen müssen wir Alle des Lebhaftesten wünschen, dass unsre Jugend nicht ihre ganze Studienzeit in der Schweiz verbringe, sondern sich auch die Fremde ansehe. Ernsthaft kommen nur die zwei ersten Punkte in Betracht, und hier könnte vollständig geholfen werden, wenn der Bund nach dem gleichen Princip, wie er sich an Flusscorrectionen u. dgl. in den Kantonen pro rata der Unternehmungssumme theiligt, oder, um eine noch näher liegende Analogie zu nennen, nach dem Princip wie er an Anstalten zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung Beiträge leistet, auch an Errichtung wissenschaftlicher Institute und an Gehaltszulagen für verdiente Kräfte participieren würde. Das wäre zugleich ein Sporn für die Kantone zu Einsetzung ihrer ganzen Kraft: sie wissen, dass je mehr sie leisten, desto höher auch der Beitrag des Bundes steigt. Wer selber nichts oder wenig leistet, bekommt auch nichts oder wenig. Ich meine doch, des Versuches wäre das um so mehr werth, als mir von kompetenter Seite bezeugt wird, dass dieses System eidgenössischer Subventionierung bei den gewerblichen Anstalten vortreffliche Wirkungen erzeugt hat auch in der Richtung, dass die Inspektionen der eidgenössischen Experten nur anspornend wirken und man vermittelst derselben kennen lernt,

was an andern Anstalten geschieht, und sich das zu Nutze machen kann. Wahrlich mit dem schönsten Erfolg würde der Versuch gekrönt, wenn, woran ich nicht zweifle, die Kantone nun ihrerseits zu den höchsten Anstrengungen ermuntert würden und der Bund sich nicht zu beklagen hätte, dass er keinen Anlass erhalte sich zu bethätigen, zu bethätigen in einer dem Vaterlande wahrhaft frommenden Weise.

Ich komme nun auf das Projekt einer eidgenössischen Rechtsschule zu sprechen. Gegen dieses spricht im Allgemeinen schon Alles, was ich im Vorstehenden gesagt habe. Doch sind noch einige spezielle Punkte zu erörtern, oder vielmehr es ist das Allgemeine in seiner speziellen Anwendung auf die juristischen Fakultäten und den Rechtsunterricht nachzuprüfen.

Für die Rechtswissenschaft und den Rechtsunterricht ist man geneigt einen andern Massstab zu verwenden und andere Erfordernisse aufzustellen als namentlich für die naturwissenschaftlichen und medicinischen Fächer und deren Unterricht. Denn der physische Mensch mit seinen Krankheiten ist in der Schweiz der gleiche wie im Auslande und die physikalischen und chemischen Gesetze und Kräfte sind an keine Landesgrenzen gebunden. Aber das Recht ist ein anderes in der Schweiz und im Auslande, und so muss auch der Rechtsunterricht sich in der Schweiz über Disciplinen erstrecken, die auswärts nicht gelehrt werden, und muss auch in den Disciplinen allgemeiner Natur auf die speciellen schweizerischen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Gewiss! aber das kann von den kantonalen Fakultäten geleistet werden und wird von ihnen auch geleistet. Die Befürworter der eidgenössischen Rechtsschule treten denn auch auf einen andern Boden, theils in vagen Redensarten, theils in positiven Vorschlägen. Zu den erstern zähle ich das von Meili in seinem Gutachten S. 41 Ausgesprochene: eine eidgenössische Anstalt bringe uns erst zum Bewusstsein, dass wir im Dienst des Gesamtvaterlandes zu arbeiten haben. Die kümmerliche kan-

tonale Atmosphäre habe bisher den grossen nationalen Horizont verdeckt, die jungen Politiker verpuffen ihre Kräfte in der Kleinheit der Kantone, und die Universitäten pflegen mit Vorliebe das kantonale Recht. Aber da die Rechtsentwicklung seit 1874 vom Bunde ausgehe, so habe der Bund auch die Pflicht, staatliche wissenschaftliche Organe für die Pflege seiner Institutionen ins Leben zu rufen. Die Universitäten hätten auch bisher für die Entwicklung des eidgenössischen Rechts weit weniger geleistet als der schweizerische Juristenverein.

Es wird nicht nöthig sein, hierauf einlässlich zu antworten. Jedermann sieht den Mangel an Logik, sieht, dass unsre jungen Politiker, auch wenn sie eine eidgenössische Rechtsschule besucht haben, ihre Kräfte doch in den kleinen Gemeinwesen, die nun einmal bestehen, „verpuffen“ müssen, dass aus der Competenz des Bundes zur Rechtsgesetzgebung so wenig seine Pflicht zu Aufstellung wissenschaftlicher Organe als die zu Besetzung sämtlicher Richterstellen folgt, dass so gut die kantonalen Gerichte sich ohne Nöthigung und ohne Mühe in das eidgenössische Recht gefunden haben und es handhaben, ebenso auch ein kantonaler Professor das eidgenössische Recht docieren kann und es wirklich thut, freien Geistes, ohne über die kantonalen Grenzpfähle zu stolpern. Im Uebrigen kann ich nur aus Erfahrung bezeugen, dass an der Basler Universität schon seit ihrer Reorganisation von bedeutenden Lehrern Geschichte und Dogmatik des schweizerischen Rechts gelehrt wurde und heute unter den Lehrfächern das eidgenössische Recht weit vor dem kantonalen in erster Linie steht, und ich darf auch wohl für die kantonalen Juristenfakultäten die Anerkennung beanspruchen, dass aus ihrer Mitte mehr Vorarbeit für das eidgenössische Recht hervorgegangen ist als vom Juristenvereine. Dieser letztere hat zwar wohl auf seinen Jahresfesten Resolutionen fassen können, im Uebrigen aber eine wirkungsvolle Thätigkeit doch eigentlich nicht entfaltet (wie es ein solcher Verein seinem Wesen nach auch nicht thun kann). Unterdessen haben Professoren der verachteten kantonalen Universitäten

Bern und Basel, diese in der kantonalen Atmosphäre darnieder liegenden Jammerexistenzen, die Bahn gebrochen und zu einer Zeit, da noch Niemand recht an die Realisierbarkeit eines eidgenössischen Rechts glaubte, die ersten Entwürfe hergestellt, für Handelsrecht, Obligationenrecht, Betreibungs- und Concursrecht, Entwürfe, welche doch vorerst der Sache eine greifbare Gestalt gaben und die Grundlage für eine Prüfung und Discussion bildeten, aus der sich allmählich die Frucht entwickelte. Das ist die Wahrheit, die wir dem von Meili entworfenen Zerrbild entgegenstellen dürfen.

Betrachten wir die positiven Vorschläge und deren Gründe.

Es ist das Postulat politischer Bildung unsrer Jugend aufgestellt und darauf der Vorschlag einer staatswissenschaftlichen Hochschule basiert worden. Unsre jungen Leute, hat man zur Begründung dieses Vorschlags gesagt, erhalten auf den jetzigen kantonalen Anstalten nur eine juristische Bildung, die hilft ihnen aber nichts oder doch lange nicht genug für ihre künftige politische Bethätigung, sie treten in diese ohne jede wissenschaftliche Bildung hinein, hier ist eine klaffende Lücke in der Erziehung und Bildung unserer Jugend vorhanden, die durch eine staatswissenschaftliche Anstalt ausgefüllt werden muss. Demgemäss wird nun ein gewaltiger, aus juristischen und nationalökonomischen Fächern aller Art zusammengesetzter Lehrplan aufgestellt.

Ich halte diese ganze Idee gerade zu einer Verwirklichung in der Schweiz für gründlich verfehlt. Das Gutachten, worin sie entwickelt ist, bemerkt selbst, wie wenig die in dieser Hinsicht dermalen vorhandenen politischen Bildungsmittel, wie wenig namentlich auch die in Zürich und Bern gebotene Möglichkeit des Erwerbs eines Doctorats der Staatswissenschaften von den Studierenden benutzt werde. Wenn es aber den Grund davon in der heutigen Spärlichkeit und Unvollständigkeit der Bildungsmittel erblickt und von einer grossartig angelegten staatswissenschaftlichen Anstalt eine Umgestaltung der Verhältnisse erwartet, so ist das, ich bin es fest überzeugt, ein entschiedener Irrthum, der in der unnatürlichen und unwahren Verquickung von juristischer

und politischer Bildung seinen Sitz hat. „Bisher, sagt der Verfasser des Gutachtens, hat die juristische Bildung als eine Art politischer Bildung gegolten.“ Bei vielen, mit der Sache nicht näher vertrauten Leuten, ja; aber bei den Sachverständigen, und was die Hauptsache ist, bei den Studierenden selber nicht. Denn die Wahl des Lebensberufs, die in der Wahl des Studiums liegt, ist bedingt durch eine sichere Aussicht auf die Möglichkeit der Ausübung dieser erlernten Thätigkeit, auf künftige praktische Verwerthung des Erlernten. Voraussetzung eines berufsmässigen Studiums der Staatswissenschaften ist daher nothwendigerweise das Vorhandensein einer Beamtenhierarchie, einer Bürokratie, als eines Berufsstandes, in welchen einzutreten einzig und allein das Studium dieses Berufs ermöglicht; dann hat das staatswissenschaftliche Studium ein bestimmtes Ziel, die Carriere als Staatsbeamter, und wird dadurch zu einem Berufsstudium wie jedes andere. So ist es in den grossen bürokratisch regierten Nachbarstaaten, und darum bevölkern sich dort die Hörsäle der kameralistischen Wissenschaften mit Zuhörern, den Candidaten der Staatsämter, in allen Staatsverwaltungszweigen. In der Schweiz ist das ausgeschlossen dadurch, dass die niedrigeren Staatsbeamtenstellen für strebsame Jünglinge ein zu wenig verlockendes Ziel bilden, und die höheren Stellen, vom kantonalen Regierungsrath bis zum Bundesrath, vermöge der Volkswahlen und der massgebenden politischen Gesichtspunkte bekanntlich nicht anstudiert werden können. Im Bundesrath und in den Regierungen der Kantone sitzen Juristen, Theologen, Mediciner und unstudierte Leute neben einander, und wer aus seiner Qualification als Doctor der Staatswissenschaften den Anspruch auf einen Regierungs- oder Bundesrathssessel herleiten wollte, würde übel ausgelacht. Darum ist es auch nicht richtig, dass die juristische Bildung bisher als eine Art politischer Bildung gegolten habe, in der Praxis wenigstens nicht, denn unsre Politiker, zumal die in Amt und Würden stehenden, sind nicht einmal überwiegend Juristen, und wenn im parlamentarischen Leben die Juristen bisweilen sich besonders bemerkbar machen, so hat

das seinen Grund nicht darin, dass man ihnen mehr politische Bildung zutraut, sondern darin, dass sie in ihrer Juristerei eine gewisse formale Präcision der Begriffe und in ihrer Anwaltsthätigkeit eine gewisse Redegewandtheit gelernt haben, die den Andern, oft mit Unrecht, imponiert.

Nun ist es ja möglich, dass der eine und der andere, Jurist und Nichtjurist, schon als junger Studierender den Ehrgeiz und den Wunsch hat, eine staatsmännische Carriere zu machen und auf einen Regierungssessel zu gelangen. Aber es wird ihm kaum einfallen, darauf zu studieren. So wird sich eben die grosse Masse der Studierenden nach wie vor den juristischen Berufsstudien zuwenden, und die staatswissenschaftlichen Fächer, die nun in möglichster Vollständigkeit gelehrt werden sollen, werden verödete Hörsäle finden, wenn sie nicht, was Gott verhüten möge, sich auf eine in grossem Stil betriebene Zucht von Aspiranten auf Zeitungsredaktionen verlegen.

Man wendet mir vielleicht ein, ich denke zu wenig an die Zukunft, wo der Bund nach der Verstaatlichung von Banken und Eisenbahnen staatswissenschaftlich gebildete Beamte in grosser Zahl brauchen werde. Ich habe das nicht übersehen, glaube aber, dass es auf Irrthum beruht, wenn man davon eine irgend erhebliche Zunahme des sog. staatswissenschaftlichen Studiums erwartet. Denn zunächst wird die Verstaatlichung der Banken und der Eisenbahnen jedenfalls keine Vermehrung, eher eine Verminderung des höheren Beamtenpersonals in diesen Branchen herbeiführen, wenigstens ist das gegenwärtig ein Hauptgrund, der neben andern für die Verstaatlichungsprojekte angeführt wird: die Verwaltung werde weniger kostspielig werden, weil sie vereinfacht, d. h. die Direktion in weniger Händen concentrirt werden könne. Und in der That ist nicht einzusehen, warum das Personal durch Centralisation wachsen sollte. Also ein grösserer Bedarf von Beamten wird nicht eintreten und somit auch nicht darum ein Bedürfniss nach einer grösseren Lehranstalt. Sind aber bisher unsre Bank- und Eisenbahnverwaltungen bezüglich der nöthigen Vorbildung ihrer Direktoren so übel

bestellt gewesen, dass der Bund, wenn er diese Aufgaben übernimmt, sich nicht dabei befriedigen kann, sondern anders und besser geschulte Verwaltungsmänner haben muss? Das ist es, was man bestreiten muss. Wie ist es bisher gewesen? Bank- und besonders Eisenbahnverwaltungen haben sich jeweilen bei Berufung ihrer höchsten Angestellten nicht sowohl nach Leuten umgesehen, welche ein specifisch sog. staatswissenschaftliches Studium gepflegt haben, sondern mit Vorliebe und Bedacht einestheils technische Fachmänner aus Finanz- und Ingenieurkreisen u. dgl., andernteils specifisch juristisch gebildete Leute gewählt. Sie haben das gethan nicht aus Noth, Mangels einer bessern Auswahl, sondern weil sie neben den Technikern von Beruf gerade Juristen im eigentlichen Sinne des Wortes haben wollten. Es ist mir selbst schon oft aufgefallen, mit welcher Bestimmtheit immer wieder bei dergleichen Berufungen auf Juristen ausgeschaut und gegriffen wird, und die Frage nach dem Grunde davon wird jeweilen dahin beantwortet, dass man einerseits gebildeter Juristen nicht entbehren könne zur Orientierung und zur rechtzeitigen Einsicht in die juristische Seite und die juristischen Consequenzen der zu treffenden Massregeln und Beschlüsse, und andererseits die specifisch juristische Schulung die einzig solide sei, welche auch erfahrungsgemäss die beste Ausrüstung und Vorbereitung für alle in dem betreffenden Verwaltungsfache zu übernehmenden Aufgaben gewähre. Hat sich das bisher als zutreffend erwiesen, so wird auch die Folgezeit nichts daran ändern.

Ich habe vorhin von der unnatürlichen und unwahren Verquickung juristischer und politischer Bildung gesprochen. Ich muss das bei diesem Anlass näher erläutern. Es ist die Jurisprudenz ein bestimmtes Fachstudium wie jedes andere, Theologie, Medicin, Naturwissenschaften, Geschichte, Philologie; und zwar bei weitaus der grössten Zahl der Rechtsbeflissenen, sagen wir bei mindestens 90 Procent, ein auf ein ganz bestimmtes praktisches Ziel, hauptsächlich den Anwaltberuf, gerichtetes. Die Jurisprudenz ist in eminentem Sinn eine praktische Wissenschaft und soll es auch sein, und

es wird leider nur zu viel Scholastik darin getrieben. Das schliesst nicht aus, dass der Studierende der Rechtswissenschaft für die sittlichen und wirthschaftlichen Zustände seines Vaterlandes und die Anforderungen, die diese Zustände an den Staat stellen, ein offenes Auge haben soll, aber sein künftiger Beruf als Jurist verlangt eine gründliche Beherrschung dieser Fragen nicht, und darum wird er sie auch nicht gleich intensiv studieren wie die specifisch rechtswissenschaftlichen Fächer. Das ist schon faktisch unmöglich; die Jurisprudenz stellt heute so ausgedehnte Forderungen an den Rechtsbessenen, dass er die Fächer der Nationalökonomie, der Sociologie in weitestem Sinne u. s. f. nur nebensächlich berühren, sich auf diesen Gebieten nur sehr im Allgemeinen orientieren kann. Und auch das wird, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, nicht einmal die Mehrzahl der Studierenden thun. Die meisten werden sich mit den Fächern begnügen, die ihnen für ihren künftigen Beruf als Advokaten, Richter u. s. w. nothwendig sind, und darum wird die Hoffnung eitel sein, mit einer grossen sog. staatswissenschaftlichen Schule die Studierenden der Jurisprudenz stark anzuziehen.

Es besteht aber auch darum kein Grund, diese sog. staatswissenschaftlichen Fächer gerade mit der Jurisprudenz zu verketten, weil die Kenntniss von Volkswirtschaft, Sociologie u. s. w. für die specifisch juristische Praxis nicht nothwendiger ist als für die theologische oder medicinische. Denn der juristische Beruf ist so wenig wie der geistliche oder der medicinische ein politischer Beruf, und die Politiker, die sich mit jenen Fragen ex officio zu befassen haben, werden aus allen Berufen genommen. Jene Fächer werden darum immer ihren richtigen Platz in der philosophischen Fakultät behalten. Stellt man sie in den Lehrplan der Jurisprudenz ein und verlangt man dann etwa sogar den Nachweis, dass man diese Vorlesungen gehört hat, für das juristische Examen, oder macht man sie geradezu zu Examenfächern für den Juristen, so wird die nothwendige Folge sein eine Zersplitterung des Studierenden in verschiedenartige Studien und damit eine Schwächung des wirklichen rechtswissenschaft-

lichen Studiums. Wir bekommen Leute, die keine gründliche rechtswissenschaftliche Bildung und von den staatswissenschaftlichen Fächern erst recht nur eine mangelhafte und oberflächliche Kenntniss haben.

Ein ganz anderes Postulat wird in dem Gutachten des H. Meili in die vorderste Linie gestellt: ein grosses Programm der einzelnen eigentlichen Rechtsdisciplinen, welche auf der eidgenössischen Rechtsschule „intensiv“ gepflegt werden sollen, und zwar in fünf Gruppen: das eidgenössische Recht, das internationale Recht, die vergleichende Rechtswissenschaft, das sociale Recht der modernen Zeit und das moderne Recht, umfassend das Handelsrecht, das Verkehrs- und Transportrecht, das Industrierecht, das geistige Autorrecht, das Wasserrecht und das Bergrecht.

Diese Gruppierung könnte an sich viel zu reden geben, namentlich scheint es, als ob die erste Rubrik: eidgenössisches Recht unrichtig bezeichnet sei, da es sich doch dabei offenbar um schweizerisches Recht, also auch kantonales Recht handelt, zumal wenn H. Meili auch die Rechtsgeschichte und die Rechtsquellen hieher zieht. Doch wollen wir uns dabei nicht aufhalten. Mit dem Verlangen intensiver Pflege der darin aufgezählten Fächer wird man einverstanden sein, aber über den Begriff „intensiv“ dürfte sich leicht eine Meinungsverschiedenheit erheben, und darüber muss zuerst gesprochen werden, weil sich dann erst entscheiden kann, ob der grosse Apparat von Professuren u. s. w., wie ihn H. Meili als erforderlich ansieht, wirklich nothwendig ist, und ob die kantonalen Anstalten diesen Bedürfnissen denn wirklich so absolut nicht genügt haben.

Es ist nicht die Aufgabe des Rechtsunterrichts, die Studierenden mit dem möglichst vollständigen Inhalte der Gesetzgebungen vollzustopfen; die Docenten, die ihr Hauptaugenmerk darauf richten, sind gewöhnlich die langweiligsten und zugleich geistlosesten Leute und erziehen jedenfalls keine Juristen. Der Rechtslehrer hat in seinen Zuhörern den Sinn für die juristische Anschauung und Erfassung des Rechtslebens zu wecken durch Entwicklung der den einzelnen Rechts-

instituten zu Grunde liegenden und dieselben zu einem organischen Ganzen verbindenden Rechtsidee; dazu muss natürlich der positive Gesetzesstoff das Material liefern, aber die Sammlung des Materials ist nicht der Selbstzweck, sondern dient nur zum Aufbau des wissenschaftlichen Gebäudes, und bei der ungeheuren Fülle und dem oft minutiösen Detail des Stoffes ist es gar nicht einmal rätlich, jede Einzelheit in das Lehrgebäude einzufügen, weil der Studierende noch gar nicht Alles auf den ersten Blick und Griff bewältigen kann. Es ergibt sich daraus, dass der Rechtsunterricht und dessen Ausdehnung sich nicht nach dem äusseren Umfange, der Paragraphenzahl der Gesetze abmisst; so werden denn auch über einen und denselben Gegenstand an den verschiedenen Universitäten und von den verschiedenen Docenten Vorlesungen in sehr ungleicher Stundenzahl gehalten, und es wird gewiss Niemand einfallen zu behaupten, dass die grössere Stundenzahl von vornherein eine Gewähr für gründlichere, intensivere Behandlung des Gegenstandes biete. Die Beispiele ständen zu Gebote, wo ein geistreicher Docent in wenigen Stunden seinen Zuhörern den Einblick und das Verständniss einer Rechtsdisciplin eröffnet, welche ein anderer trotz doppelter Stundenzahl seinen Zuhörern als ein Chaos hinterlässt. Wer von diesen beiden hat die Disciplin „intensiv“ gepflegt? Ohne Zweifel der erstere, obschon er den Zuhörern weit weniger Detail vorgelegt hat als der letztere.

Insonderheit gerade die modernen Disciplinen des Transport-, des Industrie-, des Autorrechts werden in dieser Hinsicht einer sehr ungleichen Behandlung Seitens der einzelnen Docenten unterliegen, weil eben noch keine jahrhundertelange Praxis wie etwa bei den Pandekten und andern Hauptfächern schon eine einheitliche Uebung, ein gleichmässiges Schema festgestellt hat, und jeder Docent hier noch aus dem Rohen arbeiten kann. Und weiter: gerade diese Disciplinen sind schon der Natur ihres Gegenstandes nach, der doch immerhin ein enges Specialgebiet auf dem weiten Boden des Rechtslebens einnimmt und sich regelmässig auf einem einzigen und einfachen Rechtsprincip aufbaut, mit mässigem

Zeitaufwand zu erledigen, und das um so mehr, als das un-gemeine Detail, das z. B. in den Patentgesetzen auftritt, gar nicht einmal für wirklich rechtsbildenden Unterricht sonderlich verwendbar ist.

Selbst bezüglich des internationalen Privat- und Strafrechts kann ich Zweifel über seine besondere Qualification als wissenschaftliches Specialfach nicht unterdrücken. Es ist ja keine Frage, dass hier eine Fülle der interessantesten und wichtigsten Probleme stecken, mit welchen die Studierenden bei gegebenem Anlasse (und solcher Anlässe bieten sich genug in den Vorlesungen über Privat- und Strafrecht) bekannt zu machen Aufgabe des Docenten ist, wie namentlich auch in der Vorlesung über Rechtsencyclopädie diesen Fragen näher zu treten ist. Aber meine Bedenken gegen eine „intensive Pflege“ dieser Disciplin im Sinne des Herrn Meili, d. h. gegen Erhebung dieser Disciplin zu einem, die Zeit und die Arbeit der Studierenden gleich einem Hauptfache in Beschlag nehmenden Lehrfache, entspringen der Thatsache, dass über die jeweilige Gestaltung der internationalen Rechtssätze weit weniger wirklich juristische Motive, als politische Erwägungen den Ausschlag geben, und es daher bis auf den heutigen Tag an einer festen Basis von Rechtsgrundsätzen hiefür fehlt und wohl immer fehlen wird; denn wirkliche oder vermeintliche Zweckmässigkeits- und politische Interessen-gründe werden immer eine streng juristische Behandlung durchkreuzen. Dadurch aber schmälert sich eben der Werth dieser Disciplin für das juristische Studium, und sie verfällt leicht der Gefahr einer Oberflächlichkeit und Nebelhaftigkeit, wie wir das bei der Literatur über diesen Gegenstand nur zu sehr empfinden.

Es ist auch bei der Fülle der Disciplinen, die ein Student in der immerhin kurzen Zeit von vier oder selbst fünf Jahren einigermaßen bewältigen muss, — zumal wenn wir wünschen, dass er sich auch in andern Fächern, besonders Geschichte, Nationalökonomie, etwas umsehe — gar nicht erspriesslich, ihn in alle einzelnen Fächer mit gleicher Ausführlichkeit hineinzudrängen, ich halte es nicht für rechtsbildend und erzieherisch,

wenn Specialitäten wie Markenschutz, Wasserrecht u. dgl. eine mit den Hauptfächern gleichstehende Bedeutung erhalten, der Studierende wird frühzeitig dadurch zersplittert und lernt multa, aber nicht multum. Für diese Specialitäten gilt der Satz, dass sie für das Rechtsstudium immer Nebenfächer sind und bleiben werden. Ueber ihre Wichtigkeit im Verkehrsleben ist damit nicht abgesprochen, blos das soll damit gesagt sein, dass wer die Hauptfächer tüchtig studiert hat und einen offenen Kopf in das praktische Leben bringt, sich mit Leichtigkeit in dem Industrierecht, dem Wasserrechte u. s. w. heimisch machen wird, sobald ihm die Fälle in der Praxis entgegentreten.

So nimmt es sich denn allerdings recht grossartig aus, wenn neben die Hauptfächer, Civilrecht, Strafrecht u. s. w. auch Postrecht und Industrierecht und Fabrikrecht und vieles Andere gestellt werden und der Anschein erweckt wird, als erforderten diese Disciplinen gleich starke Kräfte wie jene, Kräfte, denen die kleinen Universitäten absolut nicht gewachsen seien. Aber in Wirklichkeit verhält es sich doch nicht so. Und ich muss es zu meinem Bedauern sagen: es macht einen peinlichen Eindruck, wie geringschätzig Herr Meili alles ignoriert, was auf den schweizerischen Universitäten geleistet wird, und sich und seine einzig in der Welt dastehende Professur für internationales Recht ausschliesslich erwähnenswerth findet, den einzigen Lichtpunkt in weiter finsterer Oede. „Das moderne Recht,“ ruft er aus, „darf nicht länger mehr ignoriert werden.“ Ich erwidere: wir wollen vor Allem nicht länger mehr ignorieren, dass dieses moderne Recht schon längst auf unsern kantonalen Universitäten gelehrt wird. Freilich, ob ein besonderer Lehrstuhl dafür besteht, thut nichts zur Sache. Was kommt darauf an, ob diese Disciplinen eine „separate wissenschaftliche Vertretung“ haben? Warum braucht das Transportrecht vom Handelsrecht getrennt zu sein? warum kann das Autorrecht und das Industrierecht nicht im deutschen oder schweizerischen Privatrechte behandelt werden? Ja ist es nicht für eine unbefangene und wissenschaftlich wirklich fruchtbare Darstellung

dieser Materien vortheilhafter, wenn sie aus dem Zusammenhang mit den allgemeinen privatrechtlichen Principien, deren Ausfluss sie doch sind und in denen sie immer ihre Grundlage haben, nicht losgelöst und so davor bewahrt werden, einer einseitig überspannten Entwicklung zu verfallen?

So ist auch gar nicht weiter davon zu reden, dass das Meili'sche Programm nur auf Verblüffung berechnet ist und die Menge von Rubriken, welche in gleichen Rang mit den umfassendsten Rechtsdisciplinen gestellt werden, auf minimen Umfang zusammenschrumpfen. Manches gehört auch gar nicht hieher: wer wird ein Colleg über den internationalen Postvertrag lesen oder gar hören wollen? Demgemäss gestaltet sich auch das ganze Meili'sche Projekt zu einem wahren Unding; von diesen 25–30 Professoren, die es vorsieht, wären von vorneherein mindestens die Hälfte zur Unthätigkeit verurtheilt. Gegen solche Zahlen sind ja selbst die grössten deutschen Universitäten und Rechtsfakultäten noch Wickelkinder.

Aber freilich, man muss den Mund recht voll nehmen, um das schon jetzt Bestehende möglichst armselig erscheinen zu lassen. Das ist aber kein billiges Vorgehen. Es hätte sich doch wohl verlohnt, zunächst zu fragen, was gegenwärtig geleistet wird und wiefern es unzulänglich ist. Werfen wir unsern Blick nach dieser Seite, so finden wir zunächst, dass unsre Rechtsfakultäten in der Mehrzahl einen Personalbestand an Docenten aufweisen, der mit den mittleren Universitäten Deutschlands (über welche auch eine eidgenössische Rechtsschule nicht hinausragen würde) den Vergleich aushält. Dass nicht alle dieser Docenten Lichter ersten Ranges sind, theilen die kantonalen Universitäten mit ihren deutschen Schwesteranstalten, wo dies auch nur selten vorkommt, und auch die eidgenössische Rechtsschule würde dem Schicksale nicht entgehen, *Dii minorum gentium* in der Reihe ihrer Lehrer zu zählen. Aber was die Hauptsache ist, diese kantonalen Rechtsfakultäten haben sich bisher fähig erwiesen, nicht nur auf specifisch wissenschaftlichem Gebiete und namentlich in Bildung der schweizerischen Jugend, son-

dern auch mit praktischer Verwerthung ihrer Kräfte im Dienste des Vaterlandes etwas zu leisten, das denn doch nicht einfach zu ignorieren ist. Meili sieht sich bemüssigt, auf ein Thema hinzuweisen, „das endlich ernsthaft an die Hand genommen werden muss, die schweizerische Rechtsgeschichte.“ Einige Vorarbeiten seien zwar da, er nennt ein halbes Dutzend, und erwähnt in der Note dazu die Sammlungen der Rechtsbücher von Kothing, Rusch, und A. Heusler, die Rechtsquellen von Wallis. Das ist Alles! Aber kennt denn Herr Meili den ganzen ungeheuern Apparat von rechtsgeschichtlichem und Rechtsquellenmaterial nicht, den nur die eine Zeitschrift für schweizerisches Recht in ihren 31 Bänden zusammengebracht hat, oder die trefflichen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen und Rechtsquellenpublikationen in den *Mémoires et Documents de la Société d'histoire de la Suisse romande*, sowie in den Publikationen der Genfer historischen Gesellschaft, von vielem Andern, was treue Arbeit jährlich ans Licht bringt, zu schweigen? Ist das Alles keine „ernsthafte“ Arbeit, und wie denkt man sich, dass die eidgenössische Rechtsschule hierin ernsthafter vorgehen würde? Es ist schnell gesagt, es sollte eine allgemeine schweizerische Rechtsgeschichte geschrieben werden, aber wenn der Mann, der sie schreiben kann, jetzt nicht existiert, so wird ihn auch die eidgenössische Rechtsschule nicht aus dem Steine schlagen, und jedenfalls braucht sich jetzt, zu einer Zeit da unermüdlich das Material für eine solche Rechtsgeschichte gesammelt und gesichtet wird, die Schweiz nicht nachsagen zu lassen, dass nichts Ernsthaftes geschehe und eine eidgenössische Rechtsschule erst Leben in die allgemeine Erstarrung bringen müsse.

So ist es auch mit der Bildung unsrer rechtsbeflissenen Jugend. Unser Advokaten- und Richterstand ist nicht schlechter gebildet als der deutsche, und auch von dieser Seite besteht kein Grund, unsre bisherigen Anstalten schlecht zu machen.

Und an die wirkungsvolle Bethätigung mancher Lehrer der kantonalen Anstalten bei der eidgenössischen Rechtsgesetzgebung ist schon oben erinnert worden.

Wahrlich, die Schweiz hat keinen Grund, so verächtlich auf Alles herunterzublicken, was bisher geleistet wird. Und da kommen wir auf unsern früheren Satz zurück: Die Schweiz sorgt besser für das Gesamtwohl, wenn sie durch Subventionierung der kantonalen Anstalten das schon Vorhandene und Erprobte stärkt und auf dem schon gelegten Fundamente weiter bauen hilft, statt das Vorhandene zu zerstören und dann etwas Neues zu schaffen, das die überspannten Erwartungen, die man etwa daran knüpft, doch nicht erfüllen wird.

Eine eidgenössische Rechtsschule, auch wenn sie nicht in dem, m. E. unsinnigen Umfang des Meili'schen Programmes ausgeführt wird, kann unter keinen Umständen dem Schicksal entgehen, dass sie viel Ueberflüssiges und Zweckloses realisieren muss. Aus dem einfachen Grunde, weil, wie die verschiedenen Gutachten klar beweisen, die Ansichten über die Aufgabe und die Ziele dieser Rechtsschule viel zu weit auseinander gehen, und man daher, um für diese Anstalt überhaupt die nöthige Unterstützung in Räthen und Volk zu finden, allen möglichen Wünschen und Begehren, ja Begehrlichkeiten und recht unverdauten Begehrlichkeiten nachgeben muss. So wird das Budget dieser Rechtsschule auf eine hohe Summe ansteigen. Und darüber kommen wir nicht weg mit dem leichten Troste, dass der Bund ja genug Geld habe. Woher hat er das Geld? Wenn er es durch seine nachgerade unerträglich werdenden Zölle aus dem Mark des Volkes schneidet, so hat man ein Recht zu fragen, ob das Geld für solche Dinge gut angewendet sei, und wenn man dann sieht, dass derselbe Zweck ebenso gut und noch besser erreicht werden könnte, wenn ein kleiner Bruchtheil des für die Rechtsschule nothwendigen Budgets zur Erweiterung der kantonalen Rechtsfakultäten verwendet würde, so ist es Pflicht, diesen Standpunkt geltend zu machen und mit allen Mitteln zu verfechten, und entgegen den überspannten und wie mir scheint keineswegs gründlich durchdachten

Anforderungen dem Praktischen und wirklich Fördernden sein Recht zu wahren.

In diesem Sinn und zu diesem Zweck ist Vorstehendes geschrieben, und so übergebe ich es getrost der Prüfung und Würdigung aller unbefangenen und vorurtheilslosen Vaterlandsfreunde. Wollte es aber mit der Bemerkung abgefertigt werden, dass ich nur pro domo geschrieben, so könnte ich zwar antworten, dass mir dabei ebensoviel als Basel die schöne Schwestergrenzstadt am Lemman vorgeschwebt hat und überhaupt das ganze frische und regsame Leben, das selbst in kleineren Städten wie Neuenburg durch die Academie gefördert wird (eine Anstalt, die durch eine eidgenössische Schule auch leiden würde); doch braucht es dessen nicht: ich dürfte mich getrauen, das Vorstehende geschrieben zu haben und zu veröffentlichen, auch wenn Basel allein dabei in Frage stünde. Denn Basel hat allerdings einen in Geschichte und gegenwärtiger Bedeutung wohlbegründeten Anspruch auf Respektierung seines geistigen Besitzthums durch die Eidgenossenschaft. Es hat bei seinem Eintritt in den Schweizerbund der Eidgenossenschaft seine Universität schon als werthvolle Aussteuer zugebracht und Jahrhunderte lang durch alle Stürme hindurchgeführt zum Wohl der Schweiz, aus deren Gauen die studierende Jugend hier zusammenströmte. Es dürfte gar wohl beanspruchen, dass nicht durch einen Markt zwischen den grossen Kantonen ihm eine seiner Lebenskräfte zerstört werde, und ich denke, dass für solche Auffassung noch ein Verständniss in der Eidgenossenschaft zu finden sei.
